



Gefahrenabwehr- und Schutzverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456,471)

§ 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 22. Januar 2003 (GVBl. I 2003 S 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686)

§ 21 Absatz 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften des Landes Hessen“ vom 24.04.2015 (GVBl. 1, S. 190) in Verbindung mit § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. 1, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2024

Teil A: Gefahrenabwehr

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt unbeschadet gesonderter Regelungen für alle öffentlichen Straßen, Wirtschaftswege und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen und für alle Gewässer und Wälder im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel. Ferner gilt diese Verordnung auch für das Umfeld und die Vorplätze der Grundschule in Hallgarten, das Umfeld der Fritz-Allendorf-Halle und des daran angeschlossenen Sportplatzgeländes, das Umfeld der Turnhalle Hallgarten, das Umfeld des Mehrgenerationenhauses in Winkel sowie der Skateranlage in Oestrich. Ebenso gilt diese Verordnung auf dem allgemein zugänglichen Gelände der Pflingstbachschule, dem allgemein zugänglichen Bereich des Brentanohauses sowie des Außenbereiches der Brentanoscheune (Anlage 2).
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen gemäß § 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG), also Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Passagen, Parkplätze, Gehwege, Treppen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie die darin ausgewiesenen Spiel- und Liegewiesen (Anlage 3), alle Friedhöfe (Anlage 4), alle öffentlichen Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze (Anlage 5) sowie die Böschungen, Dämme, Uferanlagen und die der öffentlichen Benutzung unterliegenden unterirdischen Bereiche.



- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind Gewässer gemäß § 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), somit alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser.
- (5) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Abfallbehälter, Wertstoffbehälter, Großmüllcontainer, Abfallsammelstationen, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Verunreinigungen

Es ist verboten, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen – soweit diese nicht von der für Oestrich-Winkel gültigen Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung umfasst sind – zu verunreinigen. Abfälle, insbesondere Lebensmittelreste, Hundekot, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenskippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle sind in die hierfür bestimmten Behältnisse zu entsorgen. Ebenso ist es verboten, herausgestellte Abfallgefäße zu durchsuchen sowie zum Abholen bestimmten Sperrmüll und/oder Sammelgut zu verstreuen. Der Verursachende hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Fahrzeuge

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen –ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen mit entsprechender offizieller Genehmigung der Stadt Oestrich-Winkel zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Stadt Oestrich-Winkel kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern und/oder mit Elektrokraftfahrzeugen gestatten.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Bäumen an Straßen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen außerhalb von Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft genutzt werden. Eine notwendige Ruhepause auf dafür vorgesehen Parkflächen zum Zwecke der Erholung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (4) Es ist verboten, Kraftfahrzeuge in der Art abzustellen, dass Wege für Fußgänger/innen und Rollstuhlfahrende, insbesondere Zugänge zu Rettungswegen, versperrt werden.
- (5) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.



§ 4 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

§ 5 Sicherungspflicht

- (1) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und ähnlichem sind abgestellte Gegenstände, wie z.B. Blumentöpfe und -kästen, gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern. Die Sicherungspflicht entfällt für Gegenstände, bei welchen im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes keine Verletzungsgefahr für Personen besteht.
- (2) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abzubrechen drohen und dadurch Personen gefährden oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen ist freizuhalten. Verantwortlich hierfür ist der Verkehrssicherungspflichtige (z. B. Eigentümer eines Baumes, dessen Zweig das Lichtraumprofil einschränkt).

§ 6 Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätze

- (1) Die Nutzung der Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätze ist lediglich in der dort jeweils angegebenen Zeit erlaubt.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

§ 7 Gefährdendes und grob störendes Verhalten

- (1) Es ist verboten,
 1. auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen, auf den allgemein zugänglichen Geländen der Grundschule Hallgarten oder der Pflingstbachschule sowie auf allen städtischen Friedhöfen, alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes zu konsumieren oder diese anderen zum Konsum zu überlassen.
 2. auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen zu rauchen.
- (2) Das Lagern oder das Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist in Verbindung mit dem Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes verboten.
- (3) Das Lagern oder das Verweilen von Personen im Bereich des Bahnhofgeländes (Anlage 6) in Verbindung mit dem Konsum von alkoholischen Getränken ist verboten. Ausgenommen hiervon ist der Konsum innerhalb gastronomisch genutzter Flächen.



- (4) Des Weiteren ist das aufdringliche Betteln verboten, insbesondere durch
- nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 - mit oder mittels Kindern,
 - mit oder mittels Tieren,
 - durch penetrantes musizieren,
 - oder das Vortäuschen eines körperlichen Gebrechens

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Oestrich-Winkel nicht durchgeführt werden.
- (2) Im Rahmen besonders schützenswerter Veranstaltungen können über eine Allgemeinverfügung Sicherheitsbereiche im Stadtgebiet der Stadt Oestrich-Winkel geschaffen werden, die den Zutritt zu den Sicherheitsbereichen temporär beschränken. Ein notwendiger Zutritt in diese Sicherheitsbereich wird über schriftliche Zutrittsgenehmigungen gewährleistet, die von der Stadt Oestrich-Winkel im Bedarfsfall ausgestellt werden.

§ 9 Grillen, Feuer und Feuerwerk

- (1) Das Grillen und das Abbrennen von Feuern ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nur auf von der Stadt Oestrich-Winkel ausgewiesenen Plätzen gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Grillen mit offiziell geprüften und zugelassenen mobilen Gasgrills, bei welchen jederzeit ein Mindestabstand des Grills von 30 cm zum Boden eingehalten wird. Es ist hierbei darauf zu achten, dass jederzeit ein Mindestabstand von zwei Metern zu Bäumen und Sträuchern eingehalten wird.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht abweichend geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (3) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 10 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 11 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen.



- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Stadtgebiet nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (5) Hiervon ausgenommen sind Plakatierungen im Vorfeld von Wahlen durch zugelassene Parteien, Wählergruppen oder Kandidierende ab sechs Wochen vor dem Wahltag.

§ 12 Hunde und andere Tiere

- (1) Es ist verboten, Tiere, mit Ausnahme von Katzen, im Geltungsbereich dieser Verordnung unkontrolliert herumlaufen zu lassen. § 23 dieser Verordnung ist bei freilaufenden Katzen entsprechend zu beachten.
- (2) Die Mitnahme von Hunden auf öffentliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze ist verboten.
- (3) Hunde sind in allen öffentlichen Park- und Grünanlagen inklusive der darin ausgewiesenen Spiel- und Liegewiesen (Anlage 3) anzuleinen.
- (4) Im Zeitraum April bis Oktober zwischen 09:00 Uhr – 19:00 Uhr sind Hunde auf den entsprechend ausgezeichneten Wegen (Anlage 7) anzuleinen.
- (5) In der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) ist es verboten, Hunde im Bereich von Landschaftsschutzgebieten im Abstand von zehn Metern zu Gewässern außerhalb des bebauten Gebietes sowie in den entsprechend beschilderten Bereichen frei umherlaufen zu lassen.
- (6) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt oder gestört werden.
- (7) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

§ 13 Fütterungsverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Katzen, Tauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische zu füttern oder Futter auszustreuen, das üblicherweise von diesen Tieren aufgenommen wird.



§ 14 Fahnen und Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen und ähnliches dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, oder Straßenbeleuchtungen nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln, Luftballons und ähnlichem in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 15 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer hat sein Haus mit der behördlich festgesetzten Hausnummer zu versehen. Der Hauseigentümer ist für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummerierung auf eigene Kosten verantwortlich. Die Mitteilung der Behörde bei Neubauten erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, der das Gebäude zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Bei Häusern, die von der Straße zurückliegen, müssen die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden.

§ 16 Garten- und Freizeitgrundstücke

- (1) Eigentümer von Garten- und Freizeitgrundstücken sind verpflichtet, angrenzende Wege, Straßen und Plätze von Überwuchs freizuhalten und Pflanzen des eigenen Grundstücks regelmäßig zurückzuschneiden, so dass über Gehwegen eine lichte Höhe von 2,50 Metern und über Straßen bzw. befahrbaren Wegen eine lichte Höhe von 4,50 Metern und jeweils die volle Breite frei bleiben.
- (2) Bei Garten- und Freizeitgrundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage sind an den Zugängen die zugeteilten Parzellennummern deutlich sichtbar anzubringen. Sind Parzellennummern nicht vergeben, sind Flur- und Flurstücksnummern anzugeben.

Teil B: Schutzverordnungen

Teil B.1: Trinkwasserschutzverordnung

§ 17 Allgemeines

- (1) Eine örtliche Trinkwasserknappheit im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung liegt vor, wenn im Bereich der Stadt Oestrich-Winkel die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende der örtlichen Trinkwasserknappheit sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag, öffentlichen Ausruf (mittels Lautsprecherwagen) oder Bekanntgabe im Rundfunk. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.



§ 18 Verbote

- (1) Während der örtlichen Trinkwasserknappheit ist es verboten
 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu verschwenden oder aufzuspeichern,
 2. private Schwimmbecken mit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu befüllen,
 3. private Zisternen mit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu befüllen,
 4. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a. zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
 - b. zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
 - c. zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;
 - d. zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
 - e. zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen sowie Gärtnereien und lebensmittelverarbeitenden Betrieben ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) Für Gewerbetreibende gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 4 a) und d) nicht, wenn die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

§ 19 Sonstige Verpflichtungen

Während der örtlichen Trinkwasserknappheit sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer der örtlichen Trinkwasserknappheit zu entfernen.

§ 20 Sperrzeiten

Der Magistrat kann weitere Einschränkungen bis hin zur Festsetzung von bestimmten Sperrzeiten anordnen. Die Sperrzeiten sind öffentlich bekannt zu machen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Während der Sperrzeiten sind zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne geschlossen zu halten.

§ 21 Befreiungen

Der Magistrat kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 22 Ende der örtlichen Trinkwasserknappheit

Die Verbote und Anordnungen nach dieser Gefahrenabwehrverordnung enden auch bei Verkündung eines überregionalen Wassernotstandes durch das Regierungspräsidium.



Teil B.2: Katzenschutzverordnung

§ 23 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen, Maßnahmen bei Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin sterilisieren oder kastrieren, mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“) eingetragen werden. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate sind.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Dem Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Sterilisation oder Kastration und Registrierung vorzulegen. Eine chemische Sterilisation bzw. Kastration wird nicht akzeptiert.
- (4) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden.

Teil C: Abschließende Bestimmungen

§ 24 Genehmigung von Ausnahmen

- (1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung erteilen.
- (2) Diese Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen – soweit diese nicht von der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung umfasst sind – verunreinigt, Müllgefäße durchsucht oder zum Abholen bestimmten Sperrmüll und/ oder Sammelgut verstreut;
 2. entgegen § 3 Absatz 1 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
 3. entgegen § 3 Absatz 2 den Wurzelbereich von Bäumen an Straßen befährt;
 4. entgegen § 3 Absatz 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft nutzt;
 5. entgegen § 3 Absatz 4 ein Kraftfahrzeug einen Weg für Fußgänger und Rollstuhlfahrer, insbesondere Zugänge zu Rettungswegen, versperrend abstellt;



6. entgegen § 4 Absatz 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
8. entgegen § 5 Absatz 1 der dort beschriebenen Sicherungspflicht nicht nachkommt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 überhängenden Schnee und oder Eiszapfen nicht entfernt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 das Lichttraumprofil an öffentlichen Straßen nicht freihält;
11. entgegen § 6 Absatz 1 als Aufsichtsperson zulässt, dass Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätze außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt werden, oder diese selbst außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Kinderspielgeräte nutzt;
13. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen, auf den allgemein zugänglichen Geländen der Grundschule Hallgarten oder der Pfingstbachschule, sowie auf allen städtischen Friedhöfen, alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert oder anderen zum Konsum überlässt;
14. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen raucht;
15. entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit dem Konsum von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder verweilt;
16. entgegen § 7 Absatz 3 in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol lagert oder verweilt;
17. entgegen § 7 Absatz 4 aufdringlich bittelt;
18. entgegen § 8 Absatz 1 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Stadt Oestrich-Winkel durchführt;
19. entgegen § 8 Absatz 2 ohne schriftliche Zutrittsgenehmigung in einen temporären Sicherheitsbereich eindringt.
20. entgegen § 9 Absatz 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze grillt und/ oder Lagerfeuer abbrennt;
21. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 offenes Feuer ohne die Beaufsichtigung volljähriger Personen entzündet oder unterhält;
22. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 die Feuerstelle verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht ist;
23. entgegen § 9 Absatz 3 die dort genannten Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers verwendet;
24. entgegen § 10 Absatz 1 eine öffentliche Bedürfnisanstalt zu einem anderen Zweck als der Verrichtung der Notdurft nutzt;
25. entgegen § 10 Absatz 2 seine Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet;
26. entgegen § 11 Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
27. entgegen § 11 Absatz 2 die Belehrung unterlässt;
28. entgegen § 11 Absatz 3 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
29. entgegen § 11 Absatz 4 die Auflagen nicht beachtet;
30. entgegen § 12 Absatz 1 Tiere, mit Ausnahme von Katzen, unkontrolliert herumlaufen lässt;
31. entgegen § 12 Absatz 2 Hunde nicht von den dort aufgezählten Bereichen fern hält;
32. entgegen § 12 Absatz 3 die dort definierte Leinenpflicht missachtet;
33. entgegen § 12 Absatz 4 in den genannten Zeiträumen die dort definierte Leinenpflicht missachtet;
34. entgegen § 12 Absatz 5 in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) Hunde im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, im Abstand von 10 Metern zu



- Gewässern außerhalb des bebauten Gebietes, sowie in den entsprechend beschilderten Bereichen, frei umherlaufen lässt; entgegen § 12 Absatz 6 Tiere in öffentlichen Anlagen fängt, jagt oder in sonstiger Weise stört;
35. entgegen § 13 verwilderte Katzen, Tauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische füttert oder Futter verstreut, das üblicherweise von diesen Tieren aufgenommen wird;
 36. entgegen § 14 Absatz 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. so anbringt, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, oder Straßenbeleuchtungen in Berührung kommen und Personen oder Sachen dadurch gefährden oder Beschädigen können;
 37. entgegen § 14 Absatz 2 eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen oder Spruchbändern ohne Erlaubnis überspannt;
 38. entgegen § 14 Absatz 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt;
 39. entgegen § 15 Absatz 2 die dem Grundstück behördlich zugewiesene Hausnummer nicht ordnungsgemäß anbringt
 40. entgegen § 16 Absatz 1 die angrenzenden Wege, Straßen und Plätze von Überwuchs nicht befreit
 41. entgegen § 16 Absatz 2 sein Garten- bzw. Freizeitgrundstück nicht mit der entsprechenden Parzellenummer bzw. Flur- und Flurstücksnummer versieht.
 42. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder aufspeichert,
 43. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 während einer Trinkwasserknappheit private Schwimmbecken mit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen befüllt,
 44. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 während einer Trinkwasserknappheit private Zisternen mit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen befüllt;
 45. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 a während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet;
 46. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 b während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet;
 47. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 c während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet;
 48. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 d während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet;
 49. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 e während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, verwendet;
 50. entgegen § 19 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat;



51. entgegen § 20 während einer angeordneten Sperrzeit zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
52. entgegen § 23 a Absatz 1 eine Katze nicht sterilisieren bzw. kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt;
53. entgegen § 23 a Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 26 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bis dahin gültigen Gefahrenabwehrverordnungen der Stadt Oestrich-Winkel außer Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 10.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 10.12.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 11.12.2024 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 11.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister



Anlage 1 zur Gefahrenabwehrverordnung

42 Bußgelder nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oestrich-Winkel		
Lfd.Nr.	Tatbestand	Bußgeld (in €)
1	Sie haben entgegen § 2 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen – soweit diese nicht von der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung umfasst sind – verunreinigt, Müllgefäße durchsucht oder zum Abholen bestimmten Sperrmüll und/ oder Sammelgut verstreut.	50
2	Sie haben entgegen § 3 Absatz 1 öffentliche Anlagen mit einem Kraftfahrzeug oder anderen Fahrzeug befahren.	75
3	Sie haben entgegen § 3 Absatz 2 den Wurzelbereich von Bäumen an Straßen befahren.	100
4	Sie haben entgegen § 3 Absatz 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft genutzt.	75
5	Sie haben entgegen § 3 Absatz 4 ein Kraftfahrzeug einen Weg für Fußgänger und Rollstuhlfahrer, insbesondere Zugänge zu Rettungswegen, versperrend abgestellt.	75
6	Sie haben entgegen § 4 Absatz 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betreten.	25
6a	Sie haben entgegen § 4 Absatz 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt.	100
7	Sie haben entgegen § 4 Absatz 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen betreten.	25
7a	Sie haben entgegen § 4 Absatz 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt.	100



Lfd.Nr.	Tatbestand	Bußgeld (in €)
8	Sie sind entgegen § 5 Absatz 1 der dort beschriebenen Sicherungspflicht nicht nachgekommen.	20
9	Sie haben entgegen § 5 Absatz 2 überhängenden Schnee und oder Eiszapfen nicht entfernt.	50
10	Sie haben entgegen § 5 Absatz 3 das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen nicht freigehalten.	25
11	Sie haben entgegen § 6 Absatz 1 als Aufsichtsperson zugelassen, dass Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätze außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt oder diese selbst außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt.	25
12	Sie haben entgegen § 6 Absatz 2 Kinderspielgeräte genutzt.	25
13	Sie haben entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen, auf den allgemein zugänglichen Geländen der Hallgartener Schule oder der Pfingstbachschule, oder auf einem städtischen Friedhof, alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert oder anderen zum Konsum überlassen.	50
14	Sie haben entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 auf Bolz-, Spielflächen und Kinderspielplätzen geraucht.	50
15	Sie haben entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit dem Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gelagert oder verweilt.	50
16	Sie haben entgegen § 7 Absatz 3 in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol gelagert oder verweilt.	50
17	Sie haben entgegen § 7 Absatz 4 aufdringlich gebettelt.	100
18	Sie haben entgegen § 8 Absatz 1 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Stadt Oestrich-Winkel durchgeführt.	500
19	Sie haben entgegen § 8 Absatz 2 ohne schriftliche Zutrittsgenehmigung einen temporären Sicherheitsbereich betreten.	2.000



Lfd.Nr.	Tatbestand	Bußgeld (in €)
20	Sie haben entgegen § 9 Absatz 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze gegrillt und/oder Lagerfeuer abgebrannt.	150
21	Sie haben entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 offenes Feuer ohne die Beaufsichtigung volljähriger Personen entzündet oder unterhalten.	150
22	Sie haben entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 die Feuerstelle verlassen, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht war.	500
23	Sie haben entgegen § 9 Absatz 3 die dort genannten Stoffe verbrannt oder zum Entzünden des Feuers verwendet.	500
24	Sie haben entgegen § 10 Absatz 1 eine öffentliche Bedürfnisanstalt zu einem anderen Zweck als der Verrichtung der Notdurft genutzt.	100
25	Sie haben entgegen § 10 Absatz 2 eine Notdurft außerhalb einer Bedürfnisanstalt verrichtet.	50
26	Sie haben entgegen § 11 Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art angebracht oder anbringen lassen.	200
27	Sie haben entgegen § 11 Absatz 2 die Belehrung unterlassen.	200
28	Sie haben entgegen § 11 Absatz 3 die unverzügliche Beseitigung unterlassen.	250
29	Sie haben entgegen § 11 Absatz 4 die Auflagen nicht beachtet.	100
30	Sie haben entgegen § 12 Absatz 1 Tiere, mit Ausnahme von Katzen, unkontrolliert herumlaufen gelassen.	50
31	Sie haben entgegen § 12 Absatz 2 Hunde nicht von den dort aufgezählten Bereichen ferngehalten.	50
32	Sie haben entgegen § 12 Absatz 3 die dort definierte Leinenpflicht missachtet.	25



Lfd.Nr.	Tatbestand	Bußgeld (in €)
33	Sie haben entgegen § 12 Absatz 4 in den genannten Zeiträumen die dort definierte Leinenpflicht missachtet.	25
34	Sie haben entgegen § 12 Absatz 5 in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) Hunde im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, im Abstand von 10 Metern zu Gewässern außerhalb des bebauten Gebietes, sowie in den entsprechend beschilderten Bereichen, frei umherlaufen gelassen.	100
35	Sie haben entgegen § 12 Absatz 6 Tiere gefangen, gejagt oder in sonstiger Weise gestört.	50
36	Sie haben entgegen § 13 Katzen, Tauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische gefüttert oder Futter verstreut, das üblicherweise von diesen Tieren aufgenommen wird.	25
37	Sie haben entgegen § 14 Absatz 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. so angebracht, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, oder Straßenbeleuchtungen in Berührung kommen und Personen oder Sachen dadurch gefährden oder Beschädigen können.	250
38	Sie haben entgegen § 14 Absatz 2 eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen oder Spruchbändern ohne Erlaubnis überspannt.	150
39	Sie haben entgegen § 14 Absatz 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen gelassen.	200
40	Sie haben entgegen § 15 Absatz 2 die dem Grundstück behördlich zugewiesene Hausnummer nicht ordnungsgemäß angebracht.	50
41	Sie haben entgegen § 16 Absatz 1 die angrenzenden Wege, Straßen und Plätze vom Überwuchs nicht befreit.	50

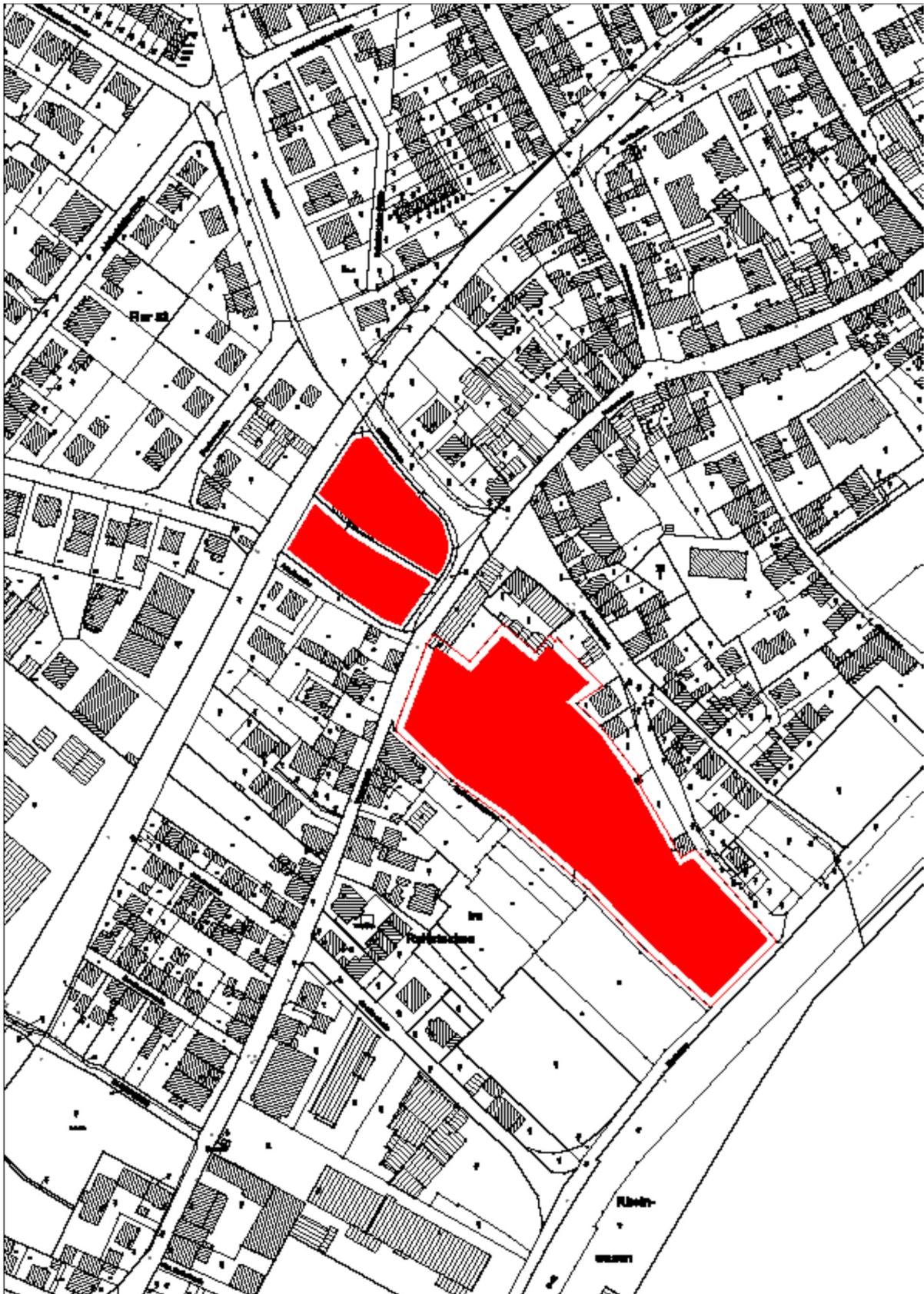


Lfd.Nr.	Tatbestand	Bußgeld (in €)
42	Sie haben entgegen § 16 Absatz 2 ihr Garten- bzw. Freizeitgrundstück nicht mit der entsprechenden Parzellenummer bzw. Flur- und Flurstücknummer versehen.	50
43	Sie haben entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder aufspeichert,	500
44	Sie haben entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 während einer Trinkwasserknappheit private Schwimmbecken mit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen befüllt,	2.000
45	Sie haben entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 während einer Trinkwasserknappheit private Zisternen mit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen befüllt.	1.000
46	Sie haben entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 a während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet.	500
47	Sie haben entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 b während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet.	500
48	Sie haben entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 c während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasser-becken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet.	2.000
49	Sie haben entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 d während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet.	500



Lfd.Nr.	Tatbestand	Bußgeld (in €)
50	Sie haben entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 e während einer Trinkwasserknappheit Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, verwendet.	500
51	Sie haben entgegen § 19 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat.	1.000
52	Sie haben entgegen § 20 während einer angeordneten Sperrzeit zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne nicht geschlossen gehalten.	200
53	Sie haben entgegen § 23 Absatz 1 eine Katze nicht sterilisieren bzw. kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt.	250
54	Sie haben entgegen § 23 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.	100

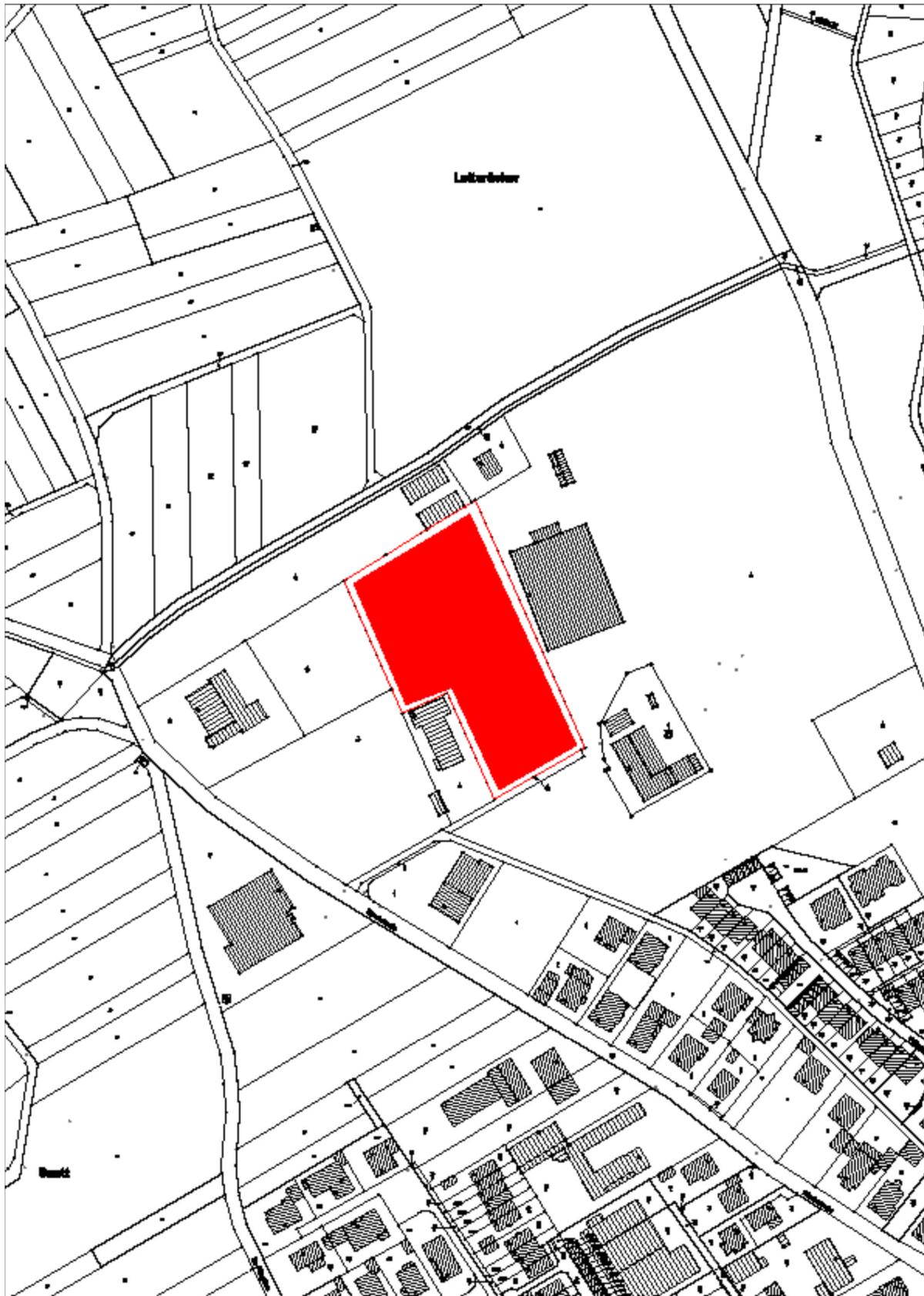
Anlage 2 Gefahrenabwehrverordnung „Brentanohaus/-Scheune“



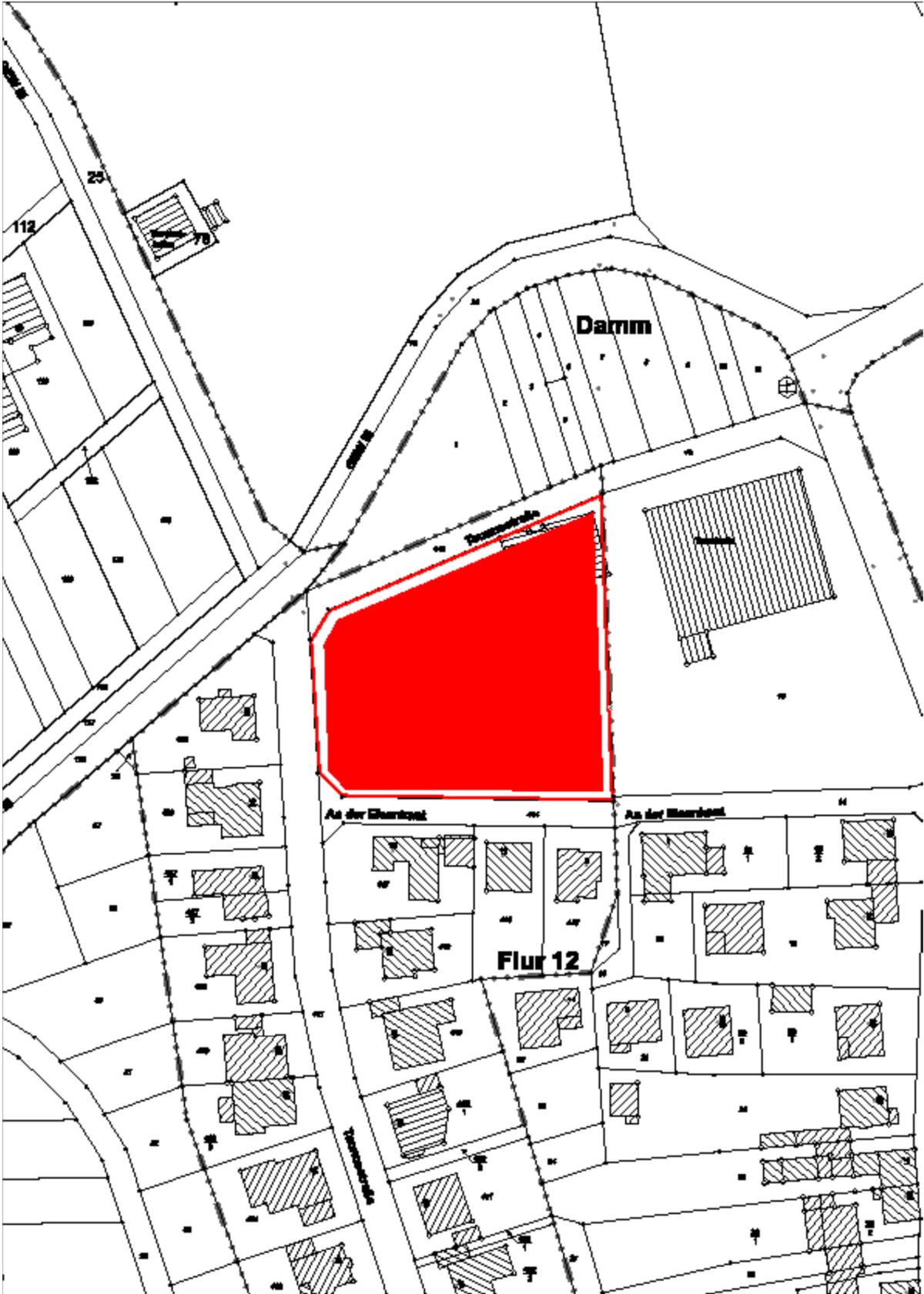
Brentanohaus: Flur 24 Flurstück 9/1

Brentanoscheune: Flur 18 Flurstück 58/3 und 58/4

Anlage 2 Gefahrenabwehrverordnung „Fritz-Allendorf-Halle“

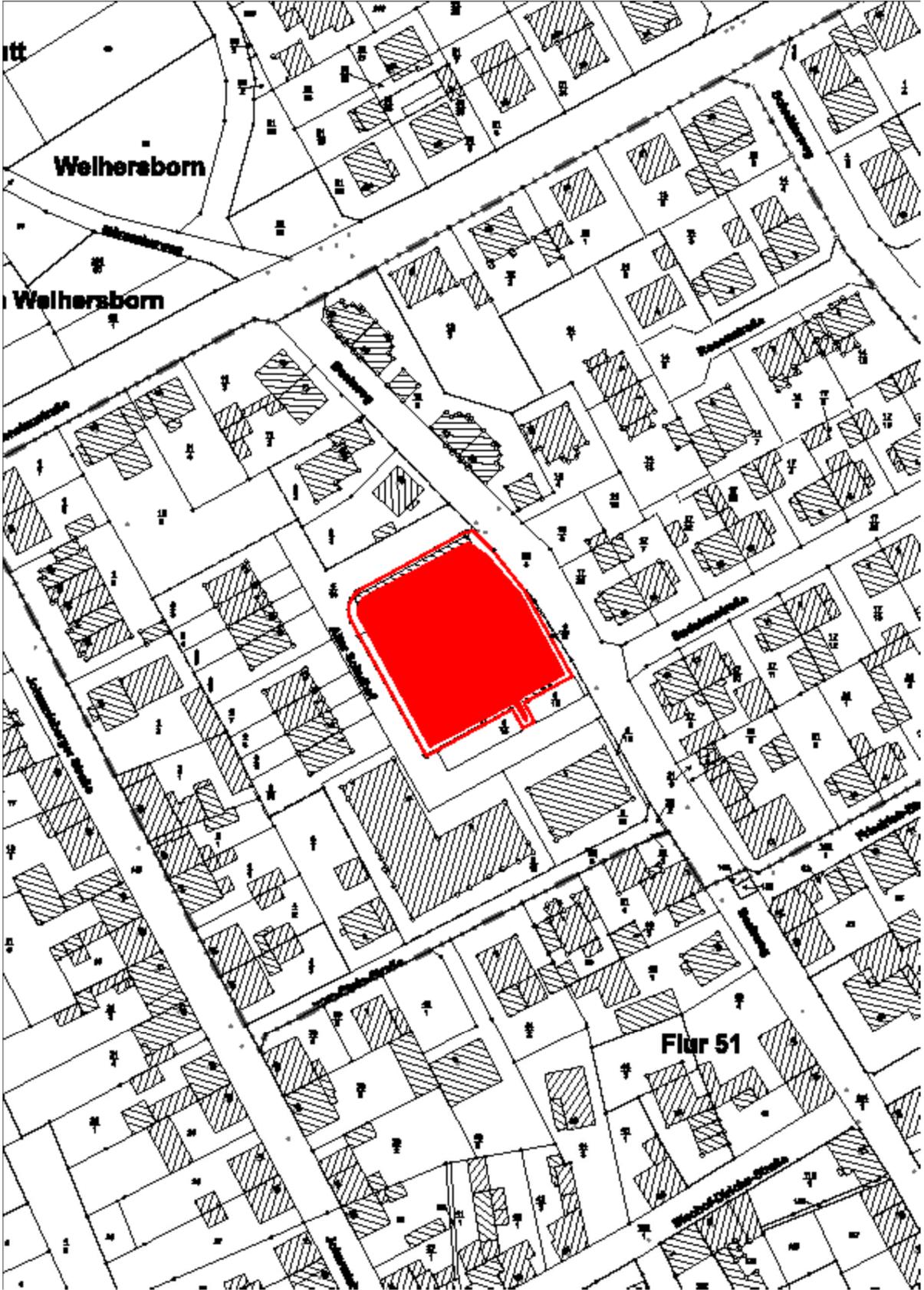


Anlage 2 Gefahrenabwehrverordnung Grundschule Hallgarten



Flur 12 Flurstück 443

Anlage 2 Gefahrenabwehrverordnung „MGH“



Flur 46 Flurstück 6/18

Anlage 2 Gefahrenabwehrverordnung „Pfingstbachschule“



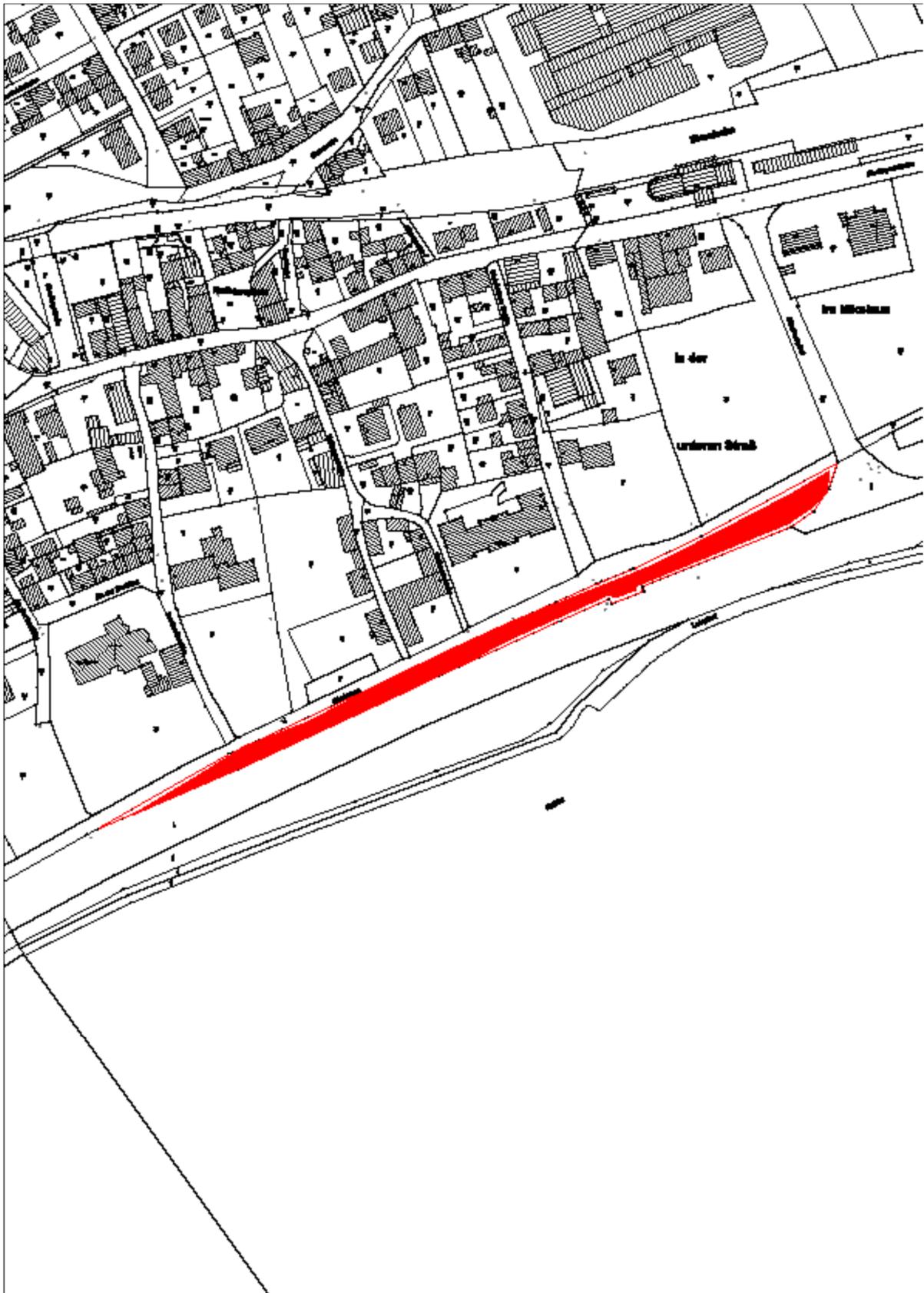
Flur 38 Flurstück 175/12

Anlage 2 Gefahrenabwehrverordnung „Skaterplatz Sportplatz Oestrich“



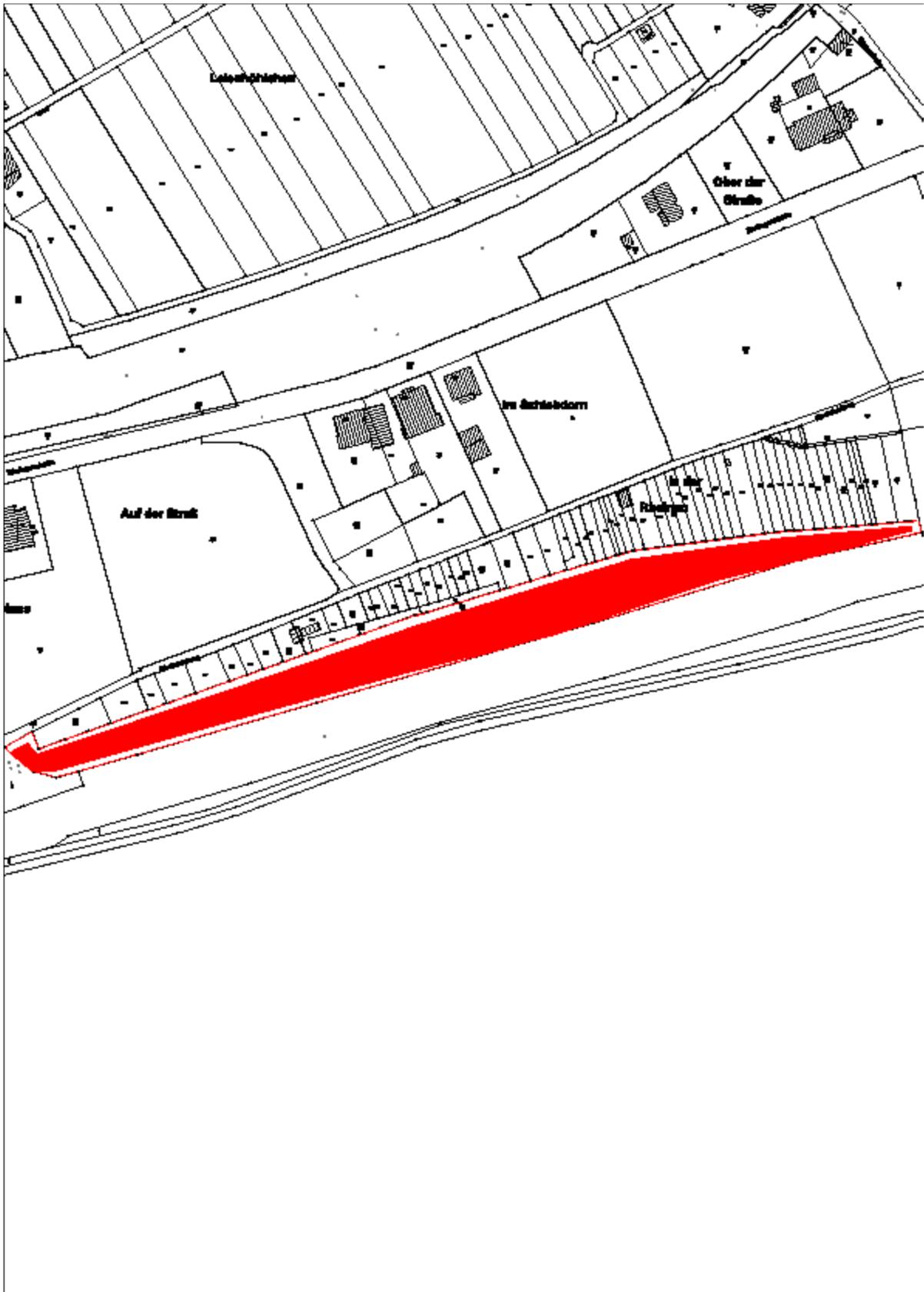
Flur 12 Flurstück 321/17 Skateranlage

Anlage 3 Grünbereich ab Fähre (Bereich Tempelchen)



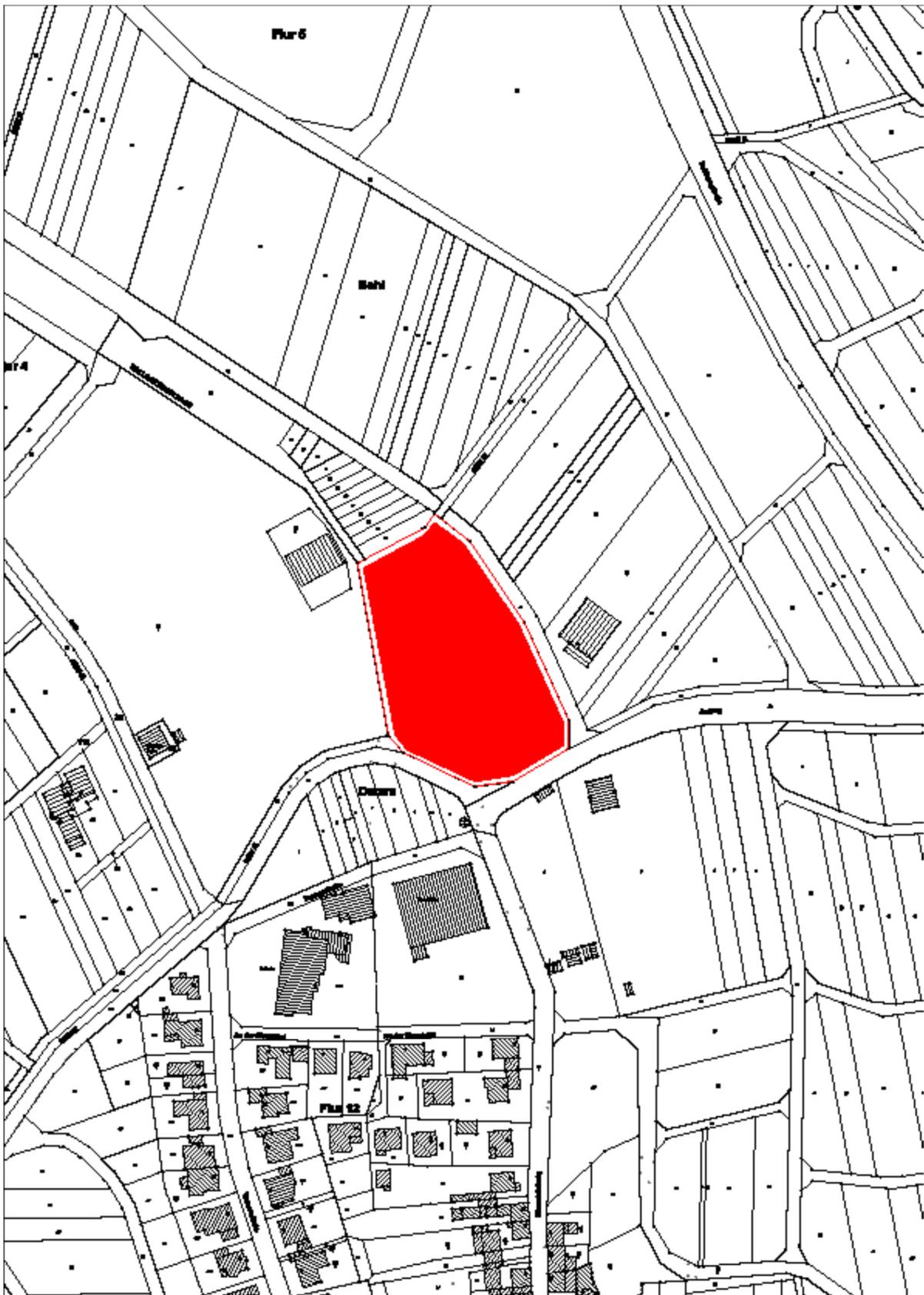
Flur 10 Flurstück 1/7

Anlage 3 Gefahrenabwehrverordnung Grünanlage ehemals Minigolfanlage



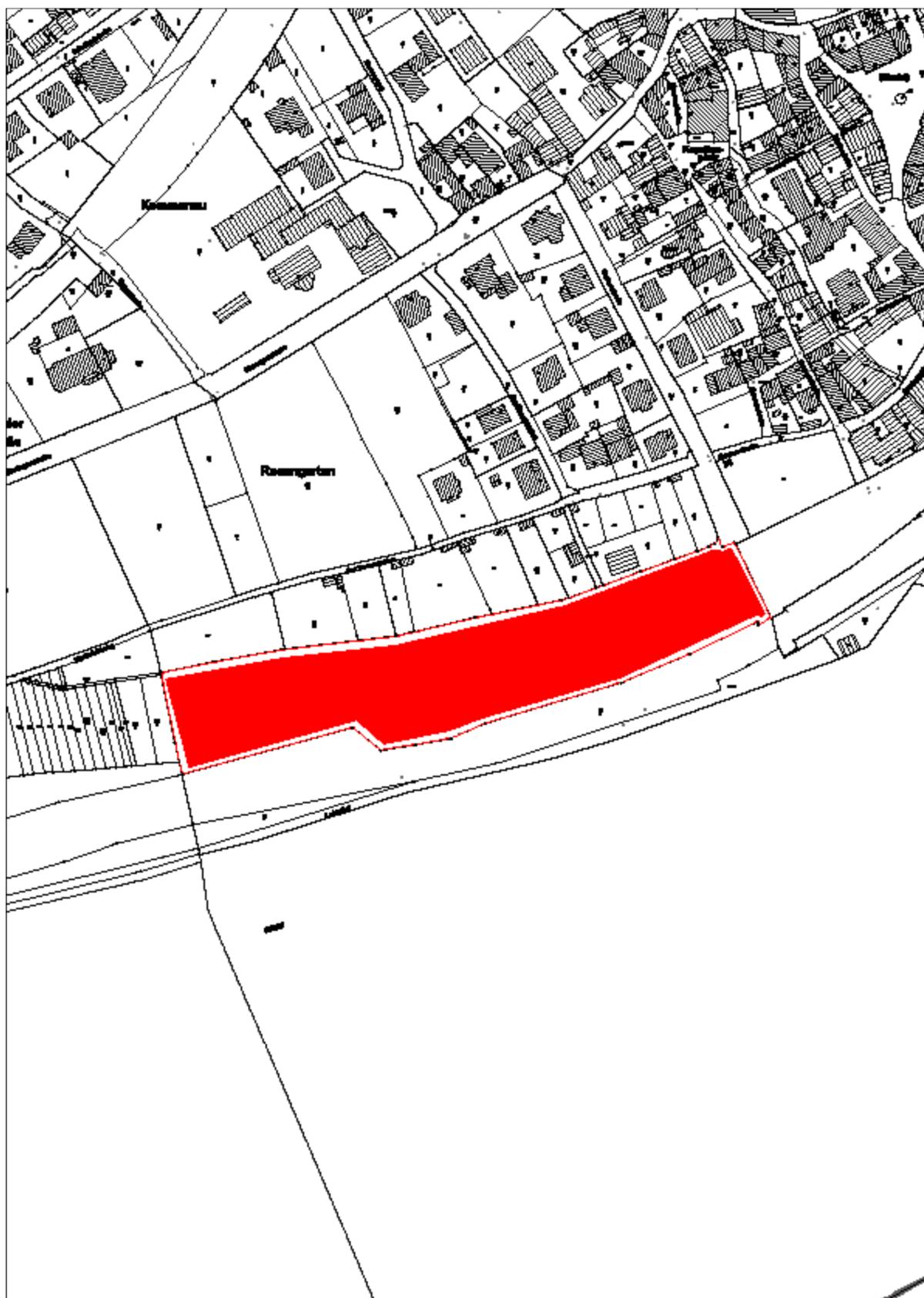
Flur 10 Flurstück 1/10

Anlage 3 Grünfläche hinter Schwimmbad



Flur 5 Flurstück 62

Anlage 3 Grünanlage hinter Weinprobierstand Oestrich



Flur 15 Flurstück 56/11

Anlage 3 Grünanlage parallel Rheinallee



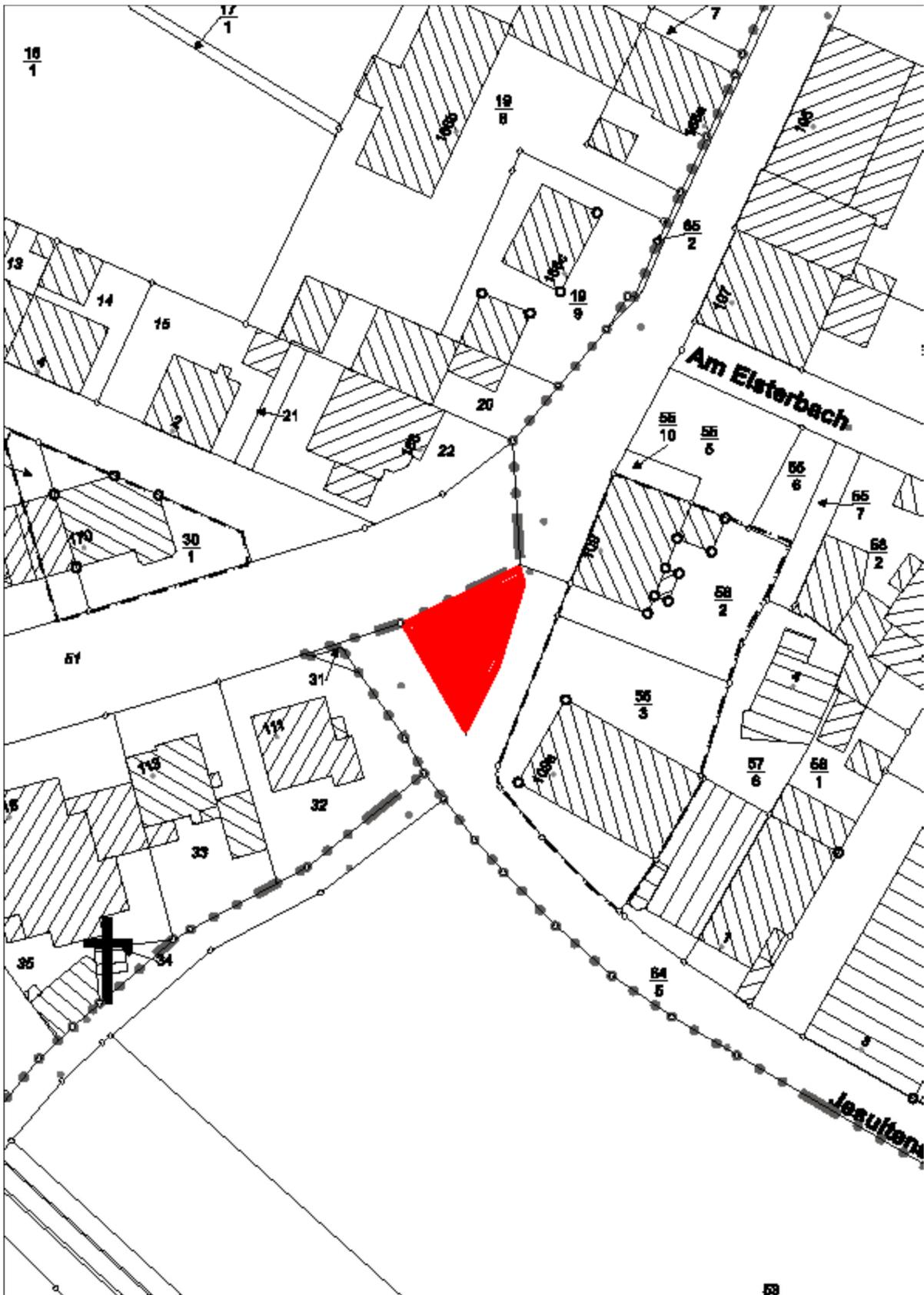
Flur 14 Flurstück 166/27

Anlage 3 Grünbereich Rheinweg



Flur 21 Flurstück 71

Anlage 3 kleiner Grünplatz Hauptstraße



Flur 24 Flurstück 64/4

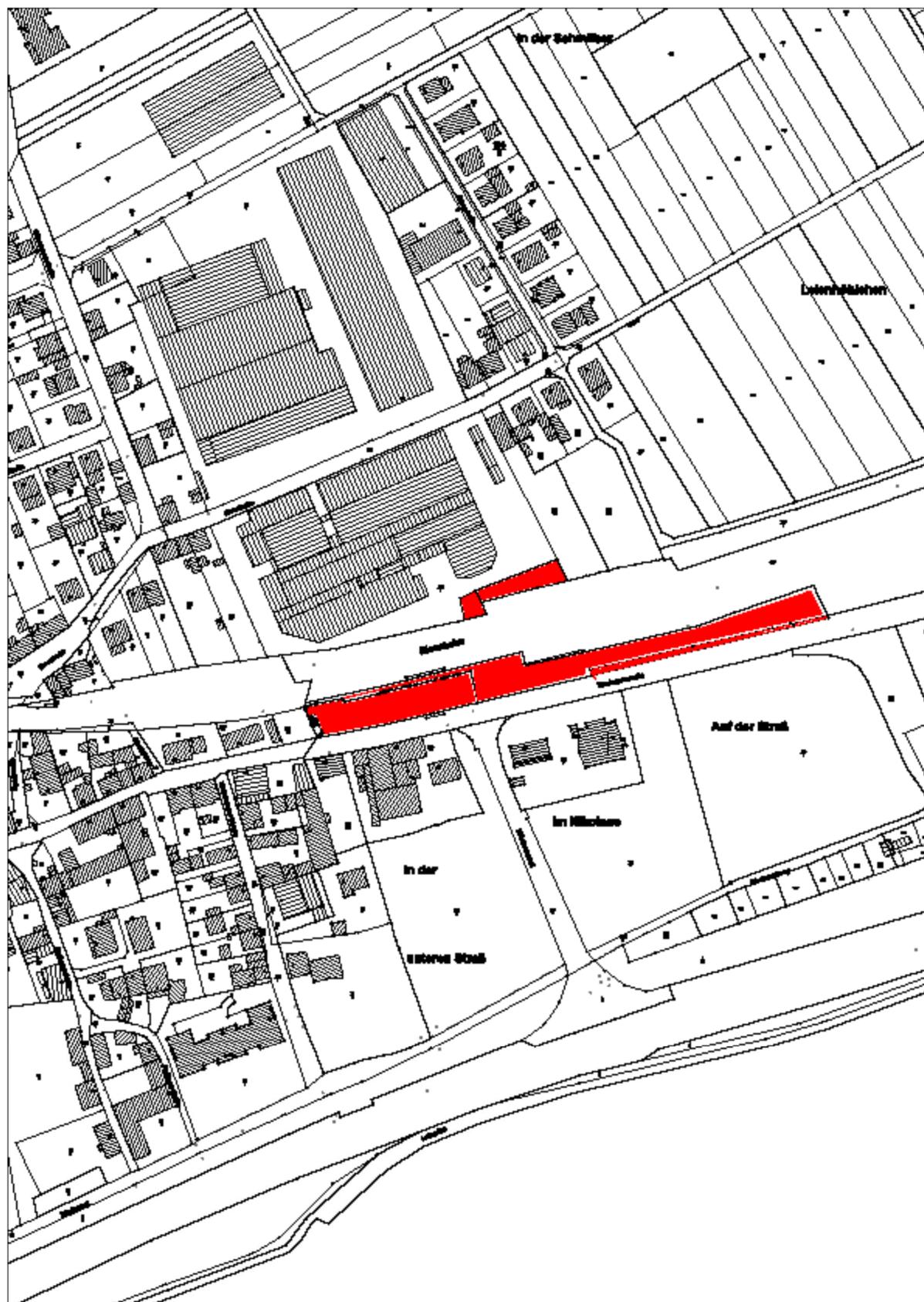
Anlage 4 zur Gefahrenabwehrverordnung „Friedhöfe“

Lfd-Nr.:	Friedhofsart	Adresse	Flur	Flurstück
1	Hallgarten	Sterzelpfad 13	7	686/686/3+4/687
2	Oestrich	Langenhoffstraße 1	18	163/2
3	Mittelheim	In der Scharbel 1	17	329
4	Winkel	Hauptstraße 52	20	19/4

Anlage 5 der Gefahrenabwehrverordnung „Spielplätze“

Lfd.-Nr.:	Ortsteil	Bezeichnung	Flur	Flurstück
1	Hallgarten	Bolzplatz, Aulweg	5	77/1
2	Hallgarten	Taunusstraße	5	77/1
3	Hallgarten	Grundschule, An der Eisenkaut	12	443
4	Hallgarten	Pfarrgasse	8	73 (Kirche); 74 (Stadt)
5	Hallgarten	Rebhang, Unkenbaumweg	11	5
6	Hallgarten	Rothmühlstraße	8	496/2
7	Hallgarten	Schwimmbad, Rosentalstraße	6	2
8	Oestrich	Bolzplatz, Gottestal	37	228/3
9	Oestrich	Gottestal	37	228/3
10	Oestrich	Skateranlage, Rheingaustraße	12	321/17
11	Oestrich	Obere Bein	12	118/21
12	Oestrich	Rheinallee inkl. Calisthenics-Anlage	15	56/11
13	Mittelheim	Aktivpark, Rheingaustraße	17	306
14	Mittelheim	Bolzplatz, Rieslingstraße	17	306
15	Mittelheim	Rieslingstraße	17	306
16	Winkel	Andreas-Joseph-Hofmann-Straße	19	37/1
17	Winkel	Birkenstraße	48	9/6
18	Winkel	Bolzplatz, Birkenstraße	48	9/6
19	Winkel	Elisabeth-Selbert-Straße	53	97
20	Winkel	Greiffenclaustraße	45	90/1; 91; 206/90
21	Winkel	Gutenbergstraße	44	40/28
22	Winkel	Tokajer Straße	44	288/1
23	Winkel	Vollradser Allee	44	174

Anlage 6 Gefahrenabwehrverordnung Bahnhof Mittelheim



Flur 8

Flurstücke: 191/1; 194/1; 320/4; 320/5; 446/34

Anlage 7 Gefahrenabwehrverordnung Leinenpflicht Mittelheim



Leinpfad inklusive umliegender Grünflächen und Uferzone

Anlage 7 Gefahrenabwehrverordnung Leinenpflicht Oestrich



Leinenpflicht entlang des Leinpfades inklusive Grün- und Uferbereich

Anlage 7 Gefahrenabwehrverordnung Leinenpflicht Winkel



Leinenpflicht entlang des Leinpfades inklusive Grün- und Uferbereiche